Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 4093.) Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1854., betreffend eine Abänderung der bestehenden Verordnungen über die Erhebung der Hafen- und Schiffahrts-Abgaben.

Auf Ihren Bericht vom 30. August d. J. genehmige Ich:

1) daß die Bestimmung des durch Meinen Erlaß vom 12. Januar 1849. (Gesetz-Sammlung Seite 92.) prolongirten Hafengelder-Tarifs für Memel vom 19. April 1844. (Gesetz-Sammlung Seite 120.), wonach Schiffe, deren Ladung den dritten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, wenn sie mit Dachpfannen, Bruch-, Kalk- oder Mauersteinen, Steinkohlen oder Kreide beladen eingehen, das Hafengeld nur nach dem Satz der Ballastschiffe zu entrichten haben, auch bei solchen, nicht über ein Drittheil ihrer Tragfähigkeit beladenen Schiffen zur Anwendung gebracht werde, deren Ladung aus Gyps-, Cement-, Granit-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Thon- oder Pfeifenerde, Torf, Seegras oder Seesand besteht;

2) daß diese Erleichterung in Zukunft beim Ausgange ebenso wie beim Eingange stattfinde;

3) daß eine gleiche Begünstigung in Ansehung aller vorbenannten Artikel für Schiffe, welche nicht über den dritten Theil ihrer Tragfähigkeit beladen sind, auch rücksichtlich der übrigen in den Preußischen und Pommernschen Häfen für Rechnung der Staatskasse erfolgenden Hebungen an Hafen- und Schiffahrts-Abgaben eintrete, und daß danach die zusätzlichen Bestimmungen der Hafengeld-Tarife vom 18. Oktober 1838. für

Danzig und Neufahrwasser unter Nr. 2. (Gesetz-Sammlung für 1838. Seite 518.),

Pillau (prolongirt durch den Erlaß vom 12. Januar 1849. Gesetz-Sammlung Seite 92.) unter Nr. 2. (Gesetz-Sammlung für 1838. Seite 524.),

Ausgegeben zu Berlin den 3. November 1854.

ferner der Schiffahrtsabgaben-Tarife vom 13. Dezember 1844. (prolongirt durch den Erlaß vom 11. Februar 1850. Gesetz-Sammlung Seite 75.) für

Königsberg unter Nr. 4. (Gesetz-Sammlung für 1845. Seite 2.) und Elbing unter Nr. 3. (Gesetz-Sammlung für 1845. Seite 7.),

sowie der Hafengeld- und Schiffahrtsabgaben-Tarife vom 24. Oktober 1840. für

Swinemünde, die Peene, Swine und Diewenow, sowie das große und kleine Haff, unter Nr. 10. (Gesetz-Sammlung Seite 324.),
Colbergermünde unter Nr. 2. (Gesetz-Sammlung Seite 350.),
Stolpmünde unter Nr. 2. (Gesetz-Sammlung Seite 355.),
Rügenwaldermünde unter Nr. 2. (Gesetz-Sammlung Seite 360.),

endlich des Tarifs für das in Stralsund, Greifswald und Wolgast zu erhebende Tiefgeld vom 24. Oktober 1840. unter Nr. 6. (Gesetz-Sammlung Seite 345.),

eine erweiterte Anwendung zu erfahren haben.

Endlich ermächtige Ich Sie,

4) den unter 1. benannten Artikeln, wenn sich ein Bedürfniß dazu ergeben sollte, auch noch andere Gegenstände gleichzustellen, welche nicht als Frachtgüter, sondern in Stelle von Ballast geladen zu werden pflegen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, den 9. September 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4094.) Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Gemeinde-Chaussee von St. Vith im Kreise Malmedy des Regierungsbezirks Aachen bis zur Grenze dieses Bezirks bei Steinebrück.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von St. Vith im Kreise Malmedy des Regierungsbezirks Aachen bis zur Grenze dieses Bezirks bei Steinebrück, in Verbindung mit der Erbauung einer Brücke über die Our, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, im-

ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Gemeinden St. Vith und Lommersweiler gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bellevue, den 23. September 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4095.) Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Frankfurt-Drossener Aktien-Chaussee in der Feldmark Neu-Bischofssee über Reppen, Sternberg und Schwiebus bis zur Grenze mit dem Großherzogthum Posen vor der Feldmark Praetz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von einer Aktiengesellschaft beschlossenen Bau einer Chaussee von der Frankfurt-Drossener Aktien-Chaussee in der Feldmark Neu-Bischofssee über Reppen, Sternberg und Schwiebus bis zur Grenze mit dem Großherzogthum Posen vor der Feldmark Braetz genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der gedachten Aktiengesellschaft gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen

wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die bezeichnete Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bellevue, den 23. September 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4096.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke bis zum Betrage von 150,000 Rthlr. Vom 4. Oktober 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

wollen hierdurch der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke Behufs der Ausführung ihrer Meliorations-Anlagen, auf den Antrag der Vertreter der betheiligten Gemeinden, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von auf den Inhaber lautenden „Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke" bis zum Betrage von Einhundert und funfzig tausend Thalern ertheilen. Die Obligationen sind in fünf und siebenzig Stücken zu fünfhundert Thalern, siebenhundert funfzig Stücken zu Einhundert Thalern und siebenhundert funfzig Stücken zu funfzig Thalern nach näherer Bestimmung des anliegenden Planes auszustellen, mit fünf vom Hundert zu verzinsen und aus dem von der Sozietät aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge zu tilgen. Gegenwärtiges Privilegium hat die rechtliche Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist, daß aber dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht bewilligt und Rechten Dritter nicht präjudizirt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 4. Oktober 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Plan

Plan zu einer für Rechnung der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke zu negoziirenden Anleihe.

§. 1.

Die Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke bedarf zur Ausführung ihrer Meliorations-Anlagen (§. 2. des Statuts vom 12. August 1854., Gesetz-Sammlung Seite 501.) eines Darlehns bis zum Betrage von 150,000 Thalern.

§. 2.

Ueber diese Anleihe sollen auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Obligationen im Betrage von 500, 100 und 50 Thalern ausgestellt werden, dergestalt, daß ¼ zu 500 Rthlr., ½ zu 100 Rthlr., ¼ zu 50 Rthlr. ausgefertigt wird.

Die Darleiher begeben sich des Kündigungsrechts. Dem Vorstande der Sozietät steht aber die Befugniß zu, nach Ablauf von fünf Jahren die Obligationen durch Aufruf im Preußischen Staats-Anzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Minden, ferner in der in Minden erscheinenden Patriotischen Zeitung und in dem in Münster erscheinenden Westphälischen Merkur, ferner in der in Bremen erscheinenden Weser-Zeitung und der Cölnischen Zeitung mit einer sechsmonatlichen Frist zu kündigen und die Rückzahlung nach Maaßgabe der unter 4. und 5. enthaltenen Bestimmungen zu bewirken. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt die Regierung in Minden, in welchem anderen Blatte statt des eingegangenen die Bekanntmachung erfolgen soll.

§. 3.

Die Verzinsung erfolgt in halbjährigen Terminen jedesmal am 2. Januar und 1. Juli mit fünf vom Hundert jährlich. Die Auszahlung der Zinsen geschieht bei der Sozietätskasse zu Rahden.

§. 4.

Die Rückzahlung des Darlehns wird dadurch sicher gestellt, daß vom 1. Januar 1860. ab alljährlich mindestens Ein Prozent des Kapitals der 150,000 Rthlr. nebst den ersparten Zinsen von den zur Amortisation gelangten Obligationen zur Tilgung verwendet wird. Die Amortisationsbeträge, sowie die Zinsen der Schuld, werden durch die nach Maaßgabe des Statuts der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke vom 12. August 1854. auf die Besitzer der betheiligten Grundstücke auszu-

zuschreibenden, nöthigenfalls durch administrative Exekution einzuziehenden Beiträge aufgebracht.

§. 5.

Die jährlich zur Auszahlung kommenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt, die gezogene Littera und Nummer wird vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres in den im §. 2. genannten Blättern bekannt gemacht, worauf dann die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen in dem zunächst folgenden Zinstermine am 1. Juli erfolgt.

Ausgelooste oder gekündigte Obligationen, deren Betrag in den festgesetzten Terminen nicht erhoben wird, können innerhalb der nächsten dreißig Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden; sie tragen aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr. Sind dagegen dreißig Jahre nach ihrer Fälligkeit verflossen, so verlieren sie ganz ihren Werth. Ebenso werden Zinskupons werthlos, welche innerhalb vier Jahren nach ihrem Fälligkeitstermine nicht abgehoben werden. Zinskupons, welche bei früherer Einlösung des Kapitals noch nicht fällig sind, müssen mit der Schuldverschreibung zurückgegeben werden, widrigenfalls deren Betrag von der Kapitalzahlung in Abzug gebracht wird.

§. 6.

Das Aufgebot verlorener oder vernichteter Sozietäts-Obligationen erfolgt nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120 seq. und erst nach Verlauf von sechs halbjährigen Zinsterminen, die gerichtliche Amortisation erst nach Verlauf von zwei weiteren halbjährigen Zinsterminen.

Verlorene oder vernichtete Zinskupons dürfen weder aufgeboten noch amortisirt werden.

Es kann jedoch der Verlust von Zinskupons innerhalb ihrer Verjährungsfrist zum Schutz gegen die Präklusion bei der Sozietätsverwaltung angemeldet werden. Wenn der stattgehabte Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Sozietäts-Obligationen oder sonst auf glaubhafte Weise dem Sozietätsvorstande nachgewiesen wird, ist dieser verpflichtet, nach Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist den Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons dem legitimirten Besitzer gegen Quittung auszuzahlen.

§. 7.

Die Obligationen, Zinsscheine und Talons werden nach den beigedruckten Formularen ausgefertigt und von drei Mitgliedern des Sozietätsvorstandes durch Unterschrift, beziehungsweise durch Faksimile der Unterschrift, vollzogen.

Schema

Schema zur Obligation für die Entwässerungs-Sozietät im Lübbecker Kreise.

Provinz Westphalen. Regierungsbezirk Minden.

Obligation
der
Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke

Littr. ..... № .....

über ..... Rthlr. Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... Allerhöchst bestätigten Planes zu einer, für Rechnung der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke zu engagirenden Anleihe bekennt sich der Vorstand dieser Sozietät Namens derselben durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für die Sozietät kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von .... Rthlr. geschieht vom Jahre 1860. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt.

Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1860. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Die Sozietät behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Minden, in dem Staats-Anzeiger, in der zu Minden erscheinenden Patriotischen Zeitung und in dem zu Münster erscheinenden Westphälischen Merkur; ferner in der zu Bremen erscheinenden Weser-Zeitung und in der Cölnischen Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei

bei der Sozietätskasse in Rahden, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Sozietät.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Lübbecke.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Sozietätsvorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Verlauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zwölf halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1860. ausgegeben.

Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Sozietäts-Kasse zu Rahden gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Sozietät mit ihrem Vermögen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Rahden, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Der Vorstand
der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke.

N. N. N. N.

Anmerkung:
Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Schema

Schema
zu Zins-Kupons der Sozietäts-Obligationen.

Provinz Westphalen.
Regierungs-Bezirk Minden.

Erster (bis Zehnter) Zins-Kupon (1ste) Serie
zur
Obligation der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke

Littr. ..... № .... über .... Thaler

zu 5 Prozent Zinsen über .... Thaler .... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Sozietäts-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) Thalern ..... Silbergroschen bei der Sozietäts-Kasse zu Rahden.

Rahden, den ..ten .... 18..

(Stempel.) Der Vorstand
der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke.

N. N. N. N. N. N.

Dieser Zins-Kupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben wird.

Anmerkung. Die Namens-Unterschriften der Mitglieder des Vorstandes können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zins-Kupon mit der eigenhändigen Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Schema
zum Talon der Sozietäts-Obligationen.

Provinz Westphalen.
Regierungs-Bezirk Minden.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke Littr. ..... № ..... über .... Thaler à 5 Prozent Zinsen die .....te Serie Zins-Kupons für die fünf Jahre von 18.. bis 18.. bei der Sozietäts-Kasse zu Rahden.

Rahden, den ..ten .... 18..

(Stempel.) **Der Vorstand**
der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke.

N. N. N. N. N. N.

Anmerkung. Die Namens-Unterschriften der Mitglieder des Vorstandes können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zins-Kupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

<table>
<tr><td>9ter Zins-Kupon.</td><td>10ter Zins-Kupon.</td></tr>
<tr><td colspan="2">T a l o n.</td></tr>
</table>

(Nr. 4097.) Bekanntmachung über die unterm 23. September 1854. erfolgte Bestätigung des Statuts der Reppen-Sternberg-Schwiebus-Braetzer Chausseebau-Gesellschaft. Vom 6. Oktober 1854.

Des Königs Majestät haben das Statut der unter der Benennung „Reppen-Sternberg-Schwiebus-Braetzer Chausseebaugesellschaft“ zusammengetretenen Aktiengesellschaft, d. d. Sternberg den 30. Mai 1853., mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. September d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 6. Oktober 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 4098.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags vom 24. April 1854. zu den Statuten der unter der Firma: „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Coblenz“ bestehenden Aktiengesellschaft. Vom 14. Oktober 1854.

Des Königs Majestät haben den Nachtrag vom 24. April 1854. zu den Statuten der unter der Firma: „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Coblenz“ bestehenden Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. September d. J. zu bestätigen geruht.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Nachtrag der Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Coblenz veröffentlicht werden wird.

Berlin, den 14. Oktober 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 4099.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20. Oktober 1854., betreffend die gegenseitige Anwendung des durch das Patent vom 10. Juni 1854. veröffentlichten Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854. wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreichs Preußen und Kaiserthums Oesterreich. Vom 27. Oktober 1854.

Die Königlich Preußische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sind dahin übereingekommen, die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der Deut-

Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854. gefaßten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten Jahrgang 1854. S. 359. ff.) auch auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Theile ihrer beiderseitigen Staaten auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses auch auf diejenigen Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das gemeine Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine Kaiserlich Oesterreichische Behörde bei der Königlich Preußischen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserthums oder von den Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen wurde, sowie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die Königlich Preußische Regierung nach Maaßgabe des erwähnten Bundesbeschlusses von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches ein gemeines Verbrechen oder Vergehen in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Landestheile des Preußischen Staates begangen hat, oder welches einem solchen Landestheile angehört.

Vorstehende Bestimmungen finden ferner auch dann Anwendung, wenn sich die Individuen, deren Auslieferung verlangt wird, in Landestheilen des requirirten Staates aufhalten, welche nicht zum Deutschen Bunde gehörig sind.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, und es soll dieselbe nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Kaiserlich Oesterreichische Ministerial-Erklärung öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 20. Oktober 1854.

Der Königlich Preußische Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Manteuffel.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Kaiserlich Oesterreichischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. Oktober 1854. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Oktober 1854.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)